

**Marktgemeinde  
2002 Großmugl**



Lfd.Nr. 01/2016  
Seite: 01

**Verhandlungsschrift  
über die Sitzung des**

**Gemeinderates**

am Dienstag, 29. März 2016

im Sitzungssaal des Gemeindeamtes

Beginn: 20.00 Uhr

Die Einladung erfolgte am

Ende: 21.00 Uhr

24.03.2016 durch Kurrende/e-mail

**Anwesend waren:**

Bürgermeister: Karl Lehner

Vizebürgermeister: Ing. Johannes Weinhappl

Gf.Gemeinderäte: Johann Litsch Franz Sigl  
Christoph Mitterhauser Helmut Seibert

GR Erich	Muth	GR Günter	Haslinger
GR Gerald	Kraft	GR Hermann	Hainz
GR Franz	Novotny	GR Michael	Haslinger
GR Harald	Teufelhart	GR Jürgen	Summerer
GR Saskia	Detz	GR Karin	Grabmayer
GR Johannes	Mayer (ab TOP 4)	GR Franz	Haslinger (ab TOP 4)

**Anwesend waren außerdem:**

Markus Sieghart, Schriftführer

**Entschuldigt abwesend waren:**

GR Johann Jellinek

**Unentschuldigt abwesend waren:**

**Vorsitzender:** Bgm. Karl Lehner

**Schriftführer:** Markus Sieghart

Die Sitzung war öffentlich

Die Sitzung war beschlussfähig

Hinweis: Geschlechterspezifische Bezeichnungen im Rahmen dieser Verhandlungsschrift gelten jeweils für Personen beiderlei Geschlechts.

**Tagesordnung:**

TOP 1: Genehmigung der Protokolle vom 15.12.2015.....	2
TOP 2: Pachtvertrag KG Großmugl – Parz. 1537, 1267 und 1283/2 .....	3
TOP 3: Pachtvertrag KG Steinabrunn – Parz. 162/1, Teilfläche .....	3
TOP 4: Pachtvertrag KG Roseldorf – Parz. 785 und 704/2, Berichtigung nach Grundtausch.....	4
TOP 5: Wasserabgabenordnung – Änderung.....	4
TOP 6: Rückhaltemaßnahme KG Großmugl „Hinterbrunner Graben“ und „Steinabrunner Graben“ – Verpflichtungserklärung .....	6
TOP 7: Rückhaltemaßnahme Vorverträge – „Füllersdorf West“.....	7
TOP 8: Rückhaltemaßnahme KG Herzogbirbaum „Paasbrunn“ - Vorverträge.....	7
TOP 9: Gemeindesaal – Förderung Pfarre Großmugl.....	7
TOP 10: Grundverkauf KG Roseldorf Parz. 590/26 - Ansuchen .....	7
TOP 11: Grundverkauf KG Roseldorf Parz. 590/27 – Ansuchen .....	9
TOP 12: Übernahme öffentliches Gut – Parz. 171/2 KG Herzogbirbaum.....	10
TOP 13: Übernahme öffentliches Gut – Vereinbarung Parz. 590/6, 590/8, 974 und 978, Teilungsplan Sonnwending .....	10
TOP 14: RHB Ringendorfer Graben, KG Geitzendorf – Teilungsplan, öffentliches Gut	10
TOP 15: Kleinregion „Weinviertler 5“ – Vereinsgründung, Genehmigung der Statuten 10	
TOP 16: Ehrung der Marktgemeinde Großmugl.....	10
TOP 17: Bericht des Prüfungsausschusses.....	11
TOP 18: Darlehensaufnahme – Feuerwehr, Hilfeleistungsfahrzeug 3 .....	11
TOP 19: Darlehensaufnahme – Regenwasserkanalisation .....	11
TOP 20: Abwasserbeseitigungsanlage BA 10 – Fördervertrag NÖ Wasserwirtschaftsfond.....	11
TOP 21: Teilungsplan KG Roseldorf, Parz. 897, 900 – Grundverkauf, Nutzungsvereinbarung mit Eigentümer Parz. 490 .....	11
TOP 22: Übernahme/ Auflassung öffentliches Gut – Teilungsplan 25344, KG Großmugl 12	
TOP 23: Übernahme öffentliches Gut – Parz. 288/2 KG Großmugl.....	12
TOP 24: Amtsgebäude Fassadenarbeiten .....	12
TOP 25: Abfallsammelzentrum – Grundsatzbeschluss .....	12
TOP 26: Rechnungsabschluss 2015 .....	13
TOP 28: Beitritt – Kaufvertrag Parz. 829/3 KG Großmugl.....	13
TOP 27: Bericht des Bürgermeisters .....	13

**Verlauf der Sitzung:**

Der Bürgermeister eröffnet die Gemeinderatssitzung, begrüßt die erschienenen Gemeinderäte und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Vor Eingang in die Tagesordnung bringt der Bürgermeister dem Gemeinderat einen Dringlichkeitsantrag des Bürgermeisters über die Aufnahme des Punktes „Beitritt – Kaufvertrag Parz. 829/3 KG Großmugl“ mit eingehender Begründung zur Kenntnis. Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Angelegenheit unter TOP 28 in die heutige Sitzung aufzunehmen.

**TOP 1: Genehmigung der Protokolle vom 15.12.2015**

Gegen die Protokolle der GR-Sitzung vom 15.12.2015 wird kein Einwand erhoben, die Protokolle gelten daher als genehmigt.

**TOP 2: Pachtvertrag KG Großmugl – Parz. 1537, 1267 und 1283/2**

**Antrag des Bürgermeisters:** Der Gemeinderat möge beschließen, die nachfolgend genannte Ackerfläche an

- Teufelhart Leopold, 2002 Großmugl Sonnenzeile 34 –
  - Teilfläche der Parzelle Nr. 1267 KG Großmugl im Ausmaß von 1,93 ha zu verpachten und den vorliegenden Pachtvertrag zu genehmigen.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** 12 Zustimmung, 4 Gegenstimmen (GGR Seibert, GR Detz, GR Summerer, GR Grabmayer)

Vzbgm. Weinhappl verlässt in Befolgung des § 50 NÖ GO 1973 den Verhandlungssaal.

**Antrag des Bürgermeisters:** Der Gemeinderat möge beschließen, die nachfolgend genannte Ackerfläche an

- Weinhappl Wolfgang, 2002 Großmugl Schulboden 95 –
    - Teilfläche der Parzelle Nr. 1283/2 KG Großmugl im Ausmaß von 0,57 ha
- zu verpachten und den vorliegenden Pachtvertrag zu genehmigen.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** 11 Zustimmung, 4 Gegenstimmen (GGR Seibert, GR Detz, GR Summerer, GR Grabmayer)

Vzbgm. Weinhappl nimmt wieder an der Sitzung teil.

**Antrag des Bürgermeisters:** Der Gemeinderat möge beschließen, die nachfolgend genannten Ackerflächen an

- Schreiber Simon, 2002 Großmugl Sonnenzeile 30 –
    - Teilflächen der Parzellen Nr. 759, 1537 und 1824/2 KG Großmugl im Ausmaß von 0,1782 ha
- zu verpachten und den vorliegenden Pachtvertrag zu genehmigen.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

GR Grabmayer verlässt in Befolgung des § 50 NÖ GO 1973 den Verhandlungssaal.

**TOP 3: Pachtvertrag KG Steinabrunn – Parz. 162/1, Teilfläche**

**Antrag des Gemeindevorstandes:** Der Gemeinderat möge beschließen, die nachfolgend genannte Flächen an

- Grabmayer Fridolin und Melitta, 2002 Steinabrunn Obere Dorfstraße 20 –
    - Teilfläche der Parzelle Nr. 162/1 KG Steinabrunn im Ausmaß von ca. 62 m<sup>2</sup>
- zu verpachten und den vorliegenden Pachtvertrag zu genehmigen.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

GR Grabmayer nimmt wieder an der Sitzung teil. GR Mayer und GR Franz Haslinger nehmen ab nun an der Sitzung teil.

#### **TOP 4: Pachtvertrag KG Roseldorf – Parz. 785 und 704/2, Berichtigung nach Grundtausch**

**Antrag des Gemeindevorstandes:** Der Gemeinderat möge beschließen, die Pachtverträge mit Leopold Forstner, 2002 Roseldorf 30 betreffend der Parz. 785 um 143 m<sup>2</sup> und betreffend der Parz. 704/2 um 207 m<sup>2</sup>, alle KG Roseldorf zu reduzieren. Diese Maßnahme erfolgt aufgrund des erfolgten Grundtausches in diesem Ausmaß.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

#### **TOP 5: Wasserabgabenordnung – Änderung**

**Antrag von GR Grabmayer:** Der Inhalt des TOP 5 „Wasserabgabenordnung – Änderung“ sind getrennt nach „Begriffsbestimmung/Begriffsdefinition“ und „Gebührenveränderungen“ abzustimmen.

**Beschluss:** Der Antrag wird abgelehnt.

**Abstimmungsergebnis:** 4 Zustimmung, 14 Gegenstimmen (VP-Fraktion, GR Teufelhart)

**Antrag des Bürgermeisters:** Der Gemeinderat möge folgende Verordnung beschließen:

**Wasserabgabenordnung  
nach dem NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978  
für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Marktgemeinde Großmugl**

§ 1

In der Marktgemeinde Großmugl werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben:

- a) Wasseranschlussabgaben
- b) Ergänzungsabgaben
- c) Sonderabgaben
- d) Wasserbezugsgebühren
- e) Bereitstellungsgebühren

§ 2

**Wasseranschlussabgabe**

- (1) Der Einheitssatz zur Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit **€ 8,00** festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von € 499.272,00 und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 2324 lfm zu Grunde gelegt.

§ 3

**Vorauszahlungen**

Der Prozentsatz für die Vorauszahlungen beträgt gemäß § 6a des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 80% jenes Betrages, der unter Zugrundelegung des in § 2 festgesetzten Einheitssatzes als Wasseranschlussabgabe zu entrichten ist.

## § 4

**Ergänzungsabgabe**

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

## § 5

**Sonderabgabe**

- (1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeit ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und die Gemeindewasserleitung aus diesem Grunde besonders ausgestaltet werden muss.
- (2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbau so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.
- (3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

## § 6

**Bereitstellungsgebühr**

- (1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit **€ 20,00** pro m<sup>3</sup>/h festgesetzt.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m<sup>3</sup>/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Verrechnungsgröße in m <sup>3</sup> /h	Bereitstellungsbetrag in € pro m <sup>3</sup> /h	Bereitstellungsgebühr in € (Spalte 1 mal Spalte 2 = Spalte 3)
3	20,00	60,00
7	20,00	140,00

## § 7

**Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr**

Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für 1 m<sup>3</sup> Wasser mit **€ 1,50** festgesetzt.

## § 8

**Ablesungszeitraum**  
**Entrichtung der Wasserbezugsgebühr**

- (1) Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt am 1.7. und endet mit 30.6.
- (2) Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden vier Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:
1. von 1. Juli bis 30. September
  2. von 1. Oktober bis 31. Dezember
  3. von 1. Jänner bis 31. März
  4. von 1. April bis 30. Juni

Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die Teilzahlungszeiträume zu gleichen Teilen aufgeteilt. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November; entsprechend der oben gewählten Teilzahlungszeiträume fällig. Die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr erfolgt im ersten Teilzahlungsraum jeden Kalenderjahres und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungszeiträume neu festgesetzt.

## § 9

### Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Wasserabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

## § 10

### Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Wasserabgabenordnung tritt mit 1. Juli 2016 in Kraft.

Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** 14 Zustimmung, 4 Gegenstimmen (GGR Seibert, GR Detz, GR Summerer, GR Grabmayer)

### **TOP 6: Rückhaltemaßnahme KG Großmugl „Hinterbrunner Graben“ und „Steinabrunner Graben“ – Verpflichtungserklärung**

**Antrag des Gemeindevorstandes:** Der Gemeinderat möge beschließen, die Interessentenverpflichtungserklärung GZ. WA3-WB4-709/004-2016 betreffend Hochwasserschutz, Hinterbrunner Graben und Steinabrunner Graben zu genehmigen.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

GR Summerer verlässt in Befolgung des § 50 NÖ GO 1973 den Verhandlungssaal.

**TOP 7: Rückhaltemaßnahme Vorverträge – „Füllersdorf West“**

**Antrag des Gemeindevorstandes:** Der Gemeinderat möge beschließen, die vorliegenden Vorverträge mit den Grundeigentümern für den Bereich „Füllersdorf – West“

- Michaela Maurer, 2002 Füllersdorf 26 und Viktoria Maurer, 2002 Großmugl Am Mühlbach 3/2/2 für eine Teilfläche der Parz. 97 KG Füllersdorf vom 11.1.2016
- Helmut Summerer, 2002 Füllersdorf 22, für eine Teilfläche der Parz. 244 KG Füllersdorf vom 12.1.2016

betreffend der benötigten Grundflächen für die Errichtung eines offenen Grabens zu genehmigen.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

GR Summerer nimmt wieder an der Sitzung teil. GGR Seibert verlässt in Befolgung des § 50 NÖ GO 1973 den Verhandlungssaal.

**TOP 8: Rückhaltemaßnahme KG Herzogbirbaum „Paasbrunn“ - Vorverträge**

**Antrag des Gemeindevorstandes:** Der Gemeinderat möge beschließen, die vorliegenden Vorverträge mit den Grundeigentümern für den Bereich „Herzogbirbaum – Paasbrunn“ (vormals Loosbrunn)

- Franz Steiner, 2002 Herzogbirbaum 83 betreffend die Parz. 2061 und 2064 KG Herzogbirbaum vom 2.2.2016
- Johannes Hofmann, 2002 Herzogbirbaum 89 betreffend die Parz. 2053 KG Herzogbirbaum vom 2.2.2016
- Franz und Helene Schrödl, 2002 Herzogbirbaum 148 betreffend die Parz. 2062 und 2063 KG Herzogbirbaum vom 2.2.2016
- Leopold Heinisch, 2002 Herzogbirbaum 121 betreffend die Parz. 2054 KG Herzogbirbaum vom 2.2.2016
- Karl Bauer, 2002 Herzogbirbaum 3 betreffend die Parz. 1785 KG Herzogbirbaum vom 2.2.2016

betreffend der benötigten Grundflächen für die Errichtung eines Hochwasserrückhaltebeckens zu genehmigen.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

GGR Seibert nimmt wieder an der Sitzung teil.

**TOP 9: Gemeindesaal – Förderung Pfarre Großmugl**

**Antrag des Gemeindevorstandes:** Der Gemeinderat möge beschließen, der r.k. Pfarre Großmugl eine zusätzliche Förderung (zu den allgemeinen € 600,-) betreffend der Benützung des Gemeindesaales im Jahr 2015 in der Höhe von € 254,75 zu gewähren.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** 16 Zustimmung, 1 Enthaltung (GR Summerer),  
1 Gegenstimme (GR Detz)

**TOP 10: Grundverkauf KG Roseldorf Parz. 590/26 - Ansuchen**

**Antrag des Gemeindevorstandes:** Der Gemeinderat möge beschließen, das Grundstück Nr. 590/26 KG Roseldorf an die Interessenten Mag. Thomas Langmann

und Eva Langmann-Zimmermann, beide wh. 2002 Roseldorf, Sonnwendring 6 zum Kaufpreis von € 55,- pro m<sup>2</sup> (exkl. Anschließungsabgabe) zu verkaufen.

Folgende Bedingungen sind in den Kaufvertrag aufzunehmen:

Der gegenständliche Baustellenkaufvertrag wird aus sozialen Gründen errichtet, um der kaufenden Partei die Schaffung eines Eigenheimes zu ermöglichen.

Um diesen Vertragszweck zu sichern, behält sich die verkaufende Partei das Wiederkaufsrecht im Sinne der §§ 1068 ff ABGB bevor.

Die verkaufende Partei wird von diesem Rechte nur dann Gebrauch machen, wenn:

a) die kaufende Partei nicht innerhalb von fünf Jahren nach Unterfertigung dieses Vertrages durch die verkaufende Partei mit dem Bau eines Eigenheimes auf der Vertragsliegenschaft beginnt, oder

b) die baubehördliche Fertigstellung (Benützungsrecht) für den Eigenheimbau auf dem Kaufobjekt nicht innerhalb von sieben Jahren nach Unterfertigung dieses Vertrages durch die verkaufende Partei erfolgt, oder

c) wenn sich herausstellt, daß die kaufende Partei nicht selbst ein Eigenheim errichten will oder die Baustelle an dritte Personen weiterverkauft werden soll.

Bei Ausübung des Wiederkaufsrechtes ist die kaufende Partei verpflichtet, innerhalb von zwei Monaten nach Rechtsausübung der verkaufenden Partei das Eigentum an der vertragsgegenständlichen Baustelle zurückzuübertragen. Die verkaufende Partei ist dagegen verpflichtet, innerhalb der gleichen Frist den Kaufpreis und den durch gerichtliche Schätzung festgestellten Wert des auf der Baustelle allenfalls errichteten Bauwerkes hinauszuzahlen.

Das Wiederkaufsrecht ist durch Einverleibung im Grundbuch zu verdinglichen.

Die Kosten der Errichtung, allfälliger Genehmigungen und der grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages sowie die zur Vorschreibung gelangende Grunderwerbsteuer und Eintragungsgebühr sowie die öffentlichen Abgaben trägt die kaufende Partei.

Zu Lasten der kaufenden Partei gehen auch sämtliche Kosten, Gebühren und Steuern aller Art, die bei Ausübung des Wiederkaufsrechtes entstehen.

Ausdrücklich vereinbart wird, dass eine Vereinigung des vertragsgegenständlichen Grundstückes mit anderen Grundstücken nicht zulässig ist. Sollte eine Vereinigung dennoch jetzt oder irgendwann erfolgen, so ist ein Betrag von € 10.000,- an die Verkäuferin zu bezahlen. Dieser Betrag ist wertgesichert mit dem Baukostenindex, mit Stichtag zum 1.1.2016, wobei sich dieser Betrag jeweils am 1. Jänner eines jeden der darauffolgenden Jahre im Verhältnis zur Steigerung oder Verminderung dieser Indexzahl zu erhöhen oder vermindern hat und sodann im Verhältnis zu diesem Index jeweils am 1. Jänner eines jeden der darauffolgenden Jahre ein neuer Betrag festzusetzen ist.

Ausdrücklich festgehalten wird, dass die zu entrichteten Anschließungsabgabe in diesem Preis nicht enthalten ist und sollte die Verkäuferin diese vor Abschluss des Kaufvertrages zu entrichten haben ist dieser Betrag der Marktgemeinde Großmugl zu überweisen.

Die Marktgemeinde Großmugl hält sich bis längstens 30.9.2016 an dieses Angebot gebunden.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

GR Hainz verlässt in Befolgung des § 50 NÖ GO 1973 den Verhandlungssaal.

### **TOP 11: Grundverkauf KG Roseldorf Parz. 590/27 – Ansuchen**

**Antrag des Gemeindevorstandes:** Der Gemeinderat möge beschließen, das Grundstück Nr. 590/27 KG Roseldorf an den Interessenten Mario Hainz, wh. 2002 Roseldorf, Sonnwendring 8 zum Kaufpreis von € 55,- pro m<sup>2</sup> (exkl. Aufschließungsabgabe) zu verkaufen.

Folgende Bedingungen sind in den Kaufvertrag aufzunehmen:

Der gegenständliche Baustellenkaufvertrag wird aus sozialen Gründen errichtet, um der kaufenden Partei die Schaffung eines Eigenheimes zu ermöglichen.

Um diesen Vertragszweck zu sichern, behält sich die verkaufende Partei das Wiederkaufsrecht im Sinne der §§ 1068 ff ABGB bevor.

Die verkaufende Partei wird von diesem Rechte nur dann Gebrauch machen, wenn:

a) die kaufende Partei nicht innerhalb von fünf Jahren nach Unterfertigung dieses Vertrages durch die verkaufende Partei mit dem Bau eines Eigenheimes auf der Vertragsliegenschaft beginnt, oder

b) die baubehördliche Fertigstellung (Benützungsrecht) für den Eigenheimbau auf dem Kaufobjekt nicht innerhalb von sieben Jahren nach Unterfertigung dieses Vertrages durch die verkaufende Partei erfolgt, oder

c) wenn sich herausstellt, daß die kaufende Partei nicht selbst ein Eigenheim errichten will oder die Baustelle an dritte Personen weiterverkauft werden soll.

Bei Ausübung des Wiederkaufsrechtes ist die kaufende Partei verpflichtet, innerhalb von zwei Monaten nach Rechtsausübung der verkaufenden Partei das Eigentum an der vertragsgegenständlichen Baustelle zurückzuübertragen. Die verkaufende Partei ist dagegen verpflichtet, innerhalb der gleichen Frist den Kaufpreis und den durch gerichtliche Schätzung festgestellten Wert des auf der Baustelle allenfalls errichteten Bauwerkes hinauszuzahlen.

Das Wiederkaufsrecht ist durch Einverleibung im Grundbuch zu verdinglichen.

Die Kosten der Errichtung, allfälliger Genehmigungen und der grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages sowie die zur Vorschreibung gelangende Grunderwerbsteuer und Eintragungsgebühr sowie die öffentlichen Abgaben trägt die kaufende Partei.

Zu Lasten der kaufenden Partei gehen auch sämtliche Kosten, Gebühren und Steuern aller Art, die bei Ausübung des Wiederkaufsrechtes entstehen.

Ausdrücklich vereinbart wird, dass eine Vereinigung des vertragsgegenständlichen Grundstückes mit anderen Grundstücken nicht zulässig ist. Sollte eine Vereinigung dennoch jetzt oder irgendwann erfolgen, so ist ein Betrag von € 10.000,- an die Verkäuferin zu bezahlen. Dieser Betrag ist wertgesichert mit dem Baukostenindex, mit Stichtag zum 1.1.2016, wobei sich dieser Betrag jeweils am 1. Jänner eines jeden der darauffolgenden Jahre im Verhältnis zur Steigerung oder Verminderung dieser Indexzahl zu erhöhen oder vermindern hat und sodann im Verhältnis zu diesem Index jeweils am 1. Jänner eines jeden der darauffolgenden Jahre ein neuer Betrag festzusetzen ist.

Die Marktgemeinde Großmugl hält sich bis längstens 30.9.2016 an dieses Angebot gebunden.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

GR Heinz nimmt wieder an der Sitzung teil.

### **TOP 12: Übernahme öffentliches Gut – Parz. 171/2 KG Herzogbirbaum**

**Antrag des Gemeindevorstandes:** Der Gemeinderat möge beschließen, die Planurkunde GZ. 25108 der ARGE Vermessung, 2000 Stockerau zu genehmigen und das ausgewiesene Trennstück 1 in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Großmugl zu übernehmen sowie dem Gemeingebrauch zu widmen. Die Abtretung erfolgt kostenlos.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

### **TOP 13: Übernahme öffentliches Gut – Vereinbarung Parz. 590/6, 590/8, 974 und 978, Teilungsplan Sonnwendring**

**Antrag des Gemeindevorstandes:** Der Gemeinderat möge beschließen, die vorliegende Vereinbarung vom 15.2.2016 mit der Marktgemeinde Großmugl, 2002 Großmugl Marktplatz 23 betreffend Grundabtretung für Verkehrsflächen aus dem Grundstück Nr. 590/8, 978 KG Roseldorf zu genehmigen.

Die Planurkunde GZ. 5782 des DI Herrand Geiger, 2003 Leitzersdorf soll genehmigt werden und sind die ausgewiesenen Trennstücke 15, 17, 21 sowie die Parz. 590/6 in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Großmugl zu übernehmen und dem Gemeingebrauch zu widmen. Die Abtretung erfolgt kostenlos.

Weiters soll der öffentliche Notar Dr. Fürnkranz, Haugsdorf mit der grundbücherlichen Durchführung dieser Teilungsurkunde beauftragt werden.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

### **TOP 14: RHB Ringendorfer Graben, KG Geitzendorf – Teilungsplan, öffentliches Gut**

**Antrag des Gemeindevorstandes:** Der Gemeinderat möge beschließen, den Teilungsplan GZ 70219 der Abt. Hydrologie und Geoinformation der NÖ Landesregierung mit Bezug auf den Vertrag WA1-ÖWG-51005/008-2009 zu genehmigen.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

### **TOP 15: Kleinregion „Weinviertler 5“ – Vereinsgründung, Genehmigung der Statuten**

**Antrag des Gemeindevorstandes:** Der Gemeinderat möge beschließen, dem Verein „Die Weinviertler 5“ beizutreten und die vorliegenden als „Beilage TOP 15“ bezeichneten Statuten zu genehmigen.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

GGR Mitterhauser verlässt in Befolgung des § 50 NÖ GO 1973 den Verhandlungssaal.

### **TOP 16: Ehrung der Marktgemeinde Großmugl**

**Antrag des Gemeindevorstandes:** Der Gemeinderat möge beschließen, Herrn Bgm. a.D. Karl Mitterhauser in Anerkennung seiner Verdienste für die Gemeinde, die Goldene Ehrennadel der Marktgemeinde Großmugl zu verleihen. Die Überreichung erfolgt durch den Bürgermeister mitsamt einer Urkunde.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

GGR Mitterhauser nimmt an der Sitzung teil.

### **TOP 17: Bericht des Prüfungsausschusses**

Der Bericht des Prüfungsausschusses vom 24.3.2016 wird verlesen und vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

### **TOP 18: Darlehensaufnahme – Feuerwehr, Hilfeleistungsfahrzeug 3**

**Antrag des Gemeindevorstandes:** Der Gemeinderat möge beschließen, das Darlehensangebot vom 7.3.2016 samt Zusatz, der Raiffeisenbank Stockerau für das Projekt Hilfeleistungsfahrzeug 3 – FF Herzogbirbaum anzunehmen. Der vorliegende Schuldschein zu Konto Nr. 8-20.030.185 möge genehmigt werden.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

### **TOP 19: Darlehensaufnahme – Regenwasserkanalisation**

**Antrag des Gemeindevorstandes:** Der Gemeinderat möge beschließen, das Darlehensangebot vom 7.3.2016 samt Zusatz, der Raiffeisenbank Stockerau für das Projekt Regenwasserkanal anzunehmen. Der vorliegende Schuldschein zu Konto Nr. 7-20.030.185 möge genehmigt werden. Auf die Genehmigungspflicht gemäß § 90 NÖ GO 1973 wird hingewiesen.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

### **TOP 20: Abwasserbeseitigungsanlage BA 10 – Fördervertrag NÖ Wasserwirtschaftsfond**

**Antrag des Gemeindevorstandes:** Der Gemeinderat möge die vorbehaltlose Annahme der Zusicherung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds vom 11.2.2016, Zl. WWF-40278010/2, über nicht rückzahlbare Fördermittel in der Höhe von € 4.800,- für die Errichtung des Bauabschnittes 10 der Abwasserbeseitigungsanlage Großmugl, Hochwasser 2015 beschließen.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

GR Kraft verlässt in Befolgung des § 50 NÖ GO 1973 den Verhandlungssaal.

### **TOP 21: Teilungsplan KG Roseldorf, Parz. 897, 900 – Grundverkauf, Nutzungsvereinbarung mit Eigentümer Parz. 490**

**Antrag des Gemeindevorstandes:** Der Gemeinderat möge den vorliegenden Teilungsplan 5884 des DI Geiger, 2003 Leitersdorf beschließen. Die Wegparzelle 897 soll an den nordwestlichen Rand der Parz. 490 verlegt werden. Die vorliegende und als „Beilage TOP 21“ bezeichnete gegenseitige Nutzungsüberlassung für Teilflächen soll mit dem Eigentümer der Parz. 490 abgeschlossen werden. Die Teilfläche 2 im Ausmaß von 6 m<sup>2</sup> soll an die Eigentümerin der Parz. 496 zum Preis von € 3,- pro m<sup>2</sup> verkauft werden. Sämtliche Kosten für die Durchführung dieser Rechtsgeschäfte sollen von der Marktgemeinde Großmugl getragen werden.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

GR Kraft nimmt wieder an der Sitzung teil.

### **TOP 22: Übernahme/ Auflassung öffentliches Gut – Teilungsplan 25344, KG Großmugl**

**Antrag des Gemeindevorstandes:** Der Gemeinderat möge die Planurkunde GZ. 25344 der ARGE Vermessung, 2000 Stockerau genehmigen und die ausgewiesenen Trennstücke 1 und 3 in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Großmugl zu übernehmen und dem Gemeingebrauch zu widmen. Die Abtretung erfolgt kostenlos. Das ausgewiesene Trennstück 2 soll aus dem öffentlichen Gut ausgeschieden werden.

Für die Differenzfläche von 4 m<sup>2</sup> zwischen Trennstück 2 und 3 ist der Gemeinde ein Kaufpreis von € 42,- pro m<sup>2</sup> zu leisten.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

GGR Mitterhauser verlässt in Befolgung des § 50 NÖ GO 1973 den Verhandlungssaal.

### **TOP 23: Übernahme öffentliches Gut – Parz. 288/2 KG Großmugl**

**Antrag des Gemeindevorstandes:** Der Gemeinderat möge beschließen, die vorliegende Vereinbarung vom 11.3.2016 mit Petra Kreitmayer-Mitterhauser, 2002 Füllersdorf 16 betreffend Grundabtretung für Verkehrsflächen aus dem Grundstück Nr. 288/2 KG Großmugl zu genehmigen.

Die Planurkunde GZ. 5883 des DI Herrand Geiger, 2003 Leitzersdorf soll genehmigt werden und das ausgewiesene Trennstück 1 in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Großmugl übernommen werden und dem Gemeingebrauch zu widmen. Die Abtretung erfolgt kostenlos.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

GGR Mitterhauser nimmt wieder an der Sitzung teil.

### **TOP 24: Amtsgebäude Fassadenarbeiten**

**Antrag des Gemeindevorstandes:** Der Gemeinderat möge beschließen, mit der Errichtung einer neuen Wärmeschutzfassade (Altbau) bzw. einen neuen Anstrich (Neubau) beim Gemeindeamt, Marktplatz 23 die Fa. Harald Stöcklmayer, 2002 Nursch 44 gemäß Kostenvoranschlag vom 5.3.2016 zu einem Angebotspreis von € 60.390,- inkl. USt. zu beauftragen. Die Fertigstellung hat im 1. Halbjahr 2016 zu erfolgen.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

### **TOP 25: Abfallsammelzentrum – Grundsatzbeschluss**

**Antrag von GR Summerer:** Im Zuge der Grundsatzbeschluss-Fassung zur Gründung eines Gemeindeverbandes (m. d. Marktgemeinde Sierndorf) für den Betrieb eines Abfallzentrums, ist eine Projektgruppe in der Marktgemeinde Großmugl unter Beteiligung beider Gemeinderatsfraktionen zu installieren.

**Beschluss:** Der Antrag wird abgelehnt.

**Abstimmungsergebnis:** 4 Zustimmung, 14 Gegenstimmen (VP-Fraktion, GR Teufelhart)

**Antrag des Gemeindevorstandes:** Der Gemeinderat möge einen grundsätzlichen Beschluss fassen, gemeinsam mit der Marktgemeinde Sierndorf einen Gemeindeverband für den Zweck des Betriebes eines Abfallsammelzentrums zu gründen. Es soll das bestehende Sammelzentrum am Standort 2011 Höbersdorf in einen Gemeindeverband übernommen werden. Die Verhandlungen sollen vom Bürgermeister geführt werden.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

#### **TOP 26: Rechnungsabschluss 2015**

Der Entwurf des Rechnungsabschluss 2015 lag in der Zeit von 10.3. bis 24.3.2016 zur Einsichtnahme auf. Es wurden keine Stellungnahmen abgegeben. Jeder im Gemeinderat vertretenen Wahlpartei wurde eine Ausfertigung zugestellt.

**Antrag des Gemeindevorstandes:** Der Gemeinderat möge den vorliegenden Entwurf des Rechnungsabschluss für das Haushaltsjahr 2015 der Marktgemeinde Großmugl beschließen.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

#### **TOP 28: Beitritt – Kaufvertrag Parz. 829/3 KG Großmugl**

**Antrag des Bürgermeisters:** Der Gemeinderat möge beschließen, den vorliegenden und als „Beilage TOP 28“ bezeichneten Kaufvertrag für die Parzelle 829/3 KG Großmugl, erstellt vom Notar Dr. Manfred Schreiber, 1190 Wien, Döblinger Hauptstraße 7, AZ 8603/Dr.S/sch zwischen Roswitha Kaiser, 2011 Untermallebnarn 71 und Annemarie und Erich Höffler, 2000 Stockerau beizutreten und die eingeräumten Rechte anzunehmen.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

#### **TOP 27: Bericht des Bürgermeisters**

Der Bürgermeister berichtet über den RTR-Test und ersucht die Gemeinderäte an dem Test teilzunehmen. Am 8.4. in Großmugl und am 15.4. in Herzogbirbaum werden Ortsversammlungen abgehalten. Am 26.4.2016 kommt LR Dr. Pernkopf in die Gemeinde zur Eröffnung der Renaturierung sowie zum Spatenstich für den Baubeginn von Rückhaltebecken.

Da sonst nichts mehr vorgebracht wird, schließt der Vorsitzende die Gemeinderatssitzung um 21.00 Uhr.

---

Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung am.....2016 genehmigt

.....  
Bürgermeister

.....  
Schriftführer

.....  
Gemeinderäte